



## Viv. Statuten

01.12.2023

## Name, Sitz, Zweck

### *Art. 1*

Unter dem Namen Viv. (nachstehend «Verein» genannt) besteht mit Sitz in St. Gallen ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### *Art. 2*

Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb von stationären und ambulanten Angeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesstruktur für Menschen mit einer Hirnverletzung, einer Körperbehinderung und/oder psychosozialen Beeinträchtigung.

## Mitgliedschaft

### *Art. 3*

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

### *Art. 4*

Mitglied des Vereins ist, wer aufgrund einer Beitrittserklärung vom Vorstand aufgenommen wird und den Jahresbeitrag leistet oder im Vorstand mitarbeitet. Wer in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht, kann nicht Mitglied des Vereins sein. Ein Beitrittsgesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

### *Art. 5*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Rechnungsjahres.
- b) Durch Rücktritt aus dem Vorstand.
- c) Durch Verweigerung der Beitragszahlung.
- d) Durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds mit dem Zweck, Leitbild oder Ansehen des Vereins nicht vereinbar ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organe

### *Art. 6*

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

## 1. Mitgliederversammlung

### *Art. 7*

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt oder auf ein schriftlich an den Präsidenten oder der Präsidentin zu richtenden Begehren von mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder.

Verhandlungsgegenstände sowie Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sind den Mitgliedern mit der Einladung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### *Art. 8*

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstand überwiesenen Geschäfte zu, insbesondere:

1. Entgegennahme Jahresbericht
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der geschäftsführenden Organe
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Abänderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins

### *Art. 9*

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die Präsident:in durch Stichentscheid.

## 2. Vorstand

### *Art. 10*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Mitglieder gilt eine maximale Amtszeit von 12 Jahren.

*Art. 11*

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal pro Jahr, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

*Art. 12*

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Beschliessen/Definition der Organisation
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
5. Erlass von Reglementen (insbesondere Geschäftsreglement)
6. Festlegung der strategischen Ziele des Vereins und Verabschiedung des Leitbildes
7. Erstellen des Jahresberichtes, Einberufung und Vorbereitung Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
8. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets
9. Festlegung der Zeichnungsberechtigung
10. Befinden über Partnerschaften und Kooperationen

Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an Vorstandsausschüsse, an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

*Art. 13*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Sitzung telefonisch (Konferenzgespräch) oder mittels eines ähnlichen Kommunikationsmittels teilnehmen und eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit des betreffenden Vorstandsmitgliedes an der Sitzung.

Zur Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse müssen ins Protokoll eingetragen werden.

### 3. Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

*Art. 14*

Der/die Präsident:in hat die oberste Leitung des Vereins; er/sie präsidiert die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

*Art. 15*

Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Ersatz ihrer Spesen. Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen im Einzelnen.

#### 4. Geschäftsleitung

*Art. 16*

Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins an eine Geschäftsleitung.

*Art. 17*

Das Geschäftsreglement regelt die Kompetenzordnung im Einzelnen.

*Art. 18*

Der:die Geschäftsführer:in nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### 5. Rechnungsrevisoren

*Art. 19*

Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes als externe Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB eine anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### Finanzen

*Art. 20*

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen aus dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Kantone und Gemeinden
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen
- d) Sammlungserträgen
- e) Zinsen
- f) Sonstige Einnahmen

*Art. 21*

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für Einzelmitglieder höchstens CHF 100.– und für Kollektivmitglieder höchstens CHF 500. –.

*Art. 22*

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

### *Art. 23*

Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, dem letzteren mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich begründet, eingereicht werden.

Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden.

### *Art. 24*

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck zuzuweisen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2023 in St. Gallen beschlossen und treten am 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. April 2005.